

30.07.14

Wi - U

Verordnung**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchs-
kennzeichnungsverordnung****A. Problem und Ziel**

Auf der Basis der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG) erlässt die Europäische Union produktspezifische Verordnungen. Diese Verordnungen, insbesondere die darin enthaltenen Pflichten für Lieferanten und Händler, sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) gewährleisten die Vollziehbarkeit dieser Pflichten, indem sie die notwendige Marktüberwachung regeln sowie Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen vorsehen.

B. Lösung

Durch die vorliegende Änderungsverordnung werden die bestehenden Regelungen der EnVKV im notwendigen Umfang an aktuelle produktspezifische Verordnungen angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten fallen nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch diese Änderungsverordnung entstehen keine weiteren Kosten, weder für die Wirtschaft noch für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 341/14

30.07.14

Wi - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

Zweite Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchs- kennzeichnungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 30. Juli 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungs-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Zweite Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und c und Absatz 4 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. ist Anzeigemechanismus jeder Bildschirm, einschließlich eines Touchscreens, oder jede sonstige Bildtechnologie zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Etiketten, Datenblätter

(1) Lieferanten haben den Händlern Etiketten und Datenblätter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie energieverbrauchsrelevante Produkte in Verkehr bringen, die von den in Anlage 1 Satz 1 genannten Richtlinien oder den in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 genannten Verordnungen erfasst sind. Sie haben dabei zur Verfügung zu stellen

¹⁾ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1).

1. Etiketten nach Maßgabe der Anforderungen nach
 - a) Anlage 1 Nummer 3 und 7,
 - b) Anlage 1 Nummer 4 oder nach den in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 genannten Verordnungen,
2. Datenblätter nach Maßgabe der Anforderungen nach
 - a) Anlage 1 Nummer 3 und 7,
 - b) Anlage 1 Nummer 5 oder nach den in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 genannten Verordnungen.

Abweichend von Satz 1 müssen Lieferanten von Leuchten, die von der in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 7 genannten Verordnung erfasst sind, keine Datenblätter zur Verfügung stellen.

(2) Lieferanten haben den Händlern zusätzlich elektronische Etiketten und Datenblätter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie Produkte in Verkehr bringen, die von einer in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 genannten Verordnung erfasst sind. Sie haben dabei Etiketten und Datenblätter nach den Anforderungen derjenigen vorgenannten Verordnung zur Verfügung zu stellen, die für die jeweilige Produktgruppe maßgeblich ist.

(3) Lieferanten haben, wenn sie Produkte in Verkehr bringen, die Datenblätter in alle Produktbroschüren aufzunehmen, in denen das jeweilige Produktmodell aufgeführt wird. Wenn die Lieferanten dabei keine derartigen Produktbroschüren herstellen, haben sie die Datenblätter mit den Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zu den energieverbrauchsrelevanten Produkten mitliefern. Satz 2 ist nicht anzuwenden für elektrische Lampen, die von der in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 7 genannten Verordnung erfasst sind. Bei diesen Lampen ist das mitgelieferte Etikett als Datenblatt anzusehen, wenn keine Produktbroschüren bereitgestellt werden.

(4) Händler haben die Etiketten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 deutlich sichtbar an den Stellen anzubringen, die in den Richtlinien nach Anlage 1 oder den Verordnungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 vorgesehen sind, wenn sie energieverbrauchsrelevante Produkte nach Absatz 1 Satz 1 ausstellen. Die Etiketten dürfen nicht durch sonstige Angaben, Aufdrucke oder Hinweise verdeckt werden.

(5) Abweichend von Absatz 4 sind für Händler von Produkten, die von der in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 7 genannten Verordnung erfasst sind, folgende Regelungen anzuwenden:

1. Händler dürfen elektrische Lampen nur ausstellen, wenn diese von den Lieferanten mit den erforderlichen Etiketten nach § 4b Absatz 1 Nummer 4 versehen sind,
2. Händler haben für den Fall, dass sie Leuchten verkaufen, die in einer für Endnutzer bestimmten Verpackung in Verkehr gebracht werden, die elektrische Lampen enthält, die der Endnutzer in den Leuchten austauschen kann, sicherzustellen, dass
 - a) die Originalverpackung dieser Lampen in der Verpackung der Leuchte enthalten ist oder

- b) auf der Außen- oder Innenseite der Leuchtenverpackung die Informationen ausgewiesen werden, die auf der Originalverpackung der Lampen erforderlich sind aufgrund der in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 7 genannten Verordnung oder aufgrund folgender gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/125/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10) ergangener Verordnungen:
- aa) Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 3), die durch die Verordnung (EG) Nr. 859/2009 (ABl. L 247 vom 19.9.2009, S. 3) geändert worden ist,
 - bb) Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 17), die durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010 (ABl. L 104 vom 24.4.2010, S. 20) geändert worden ist,
 - cc) Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten (ABl. L 342 vom 14.12.2012, S. 1).

(6) Händler haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b genannten Datenblätter zur Abgabe an den Endnutzer bereitzuhalten, wenn sie energieverbrauchsrelevante Produkte nach Absatz 1 Satz 1 ausstellen.“

3. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a

Etiketten für Produkte nach Anlage 1

Lieferanten dürfen für die von den Richtlinien nach Anlage 1 erfassten Produkte ein eigenes Lieferverfahren für die Etiketten wählen. Sie dürfen das Etikett insbesondere auch geteilt liefern, und zwar geteilt in ein Grundetikett, das keine gerätespezifische Angaben enthält, und in einen Datenstreifen, der die gerätespezifischen Angaben aufweist. Die Lieferanten müssen dabei sicherstellen, dass die Etiketten jedem Händler auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stehen.

§ 4b

Etiketten für Produkte nach Anlage 2

(1) Lieferanten haben die erforderlichen Etiketten für die von den Verordnungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 erfassten Produkte mitzuliefern, wobei für Lieferanten von Produkten, die von den in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10 und 11 genannten Verordnungen erfasst sind, folgende besonderen Vorgaben einzuhalten sind:

1. bei Inverkehrbringen von Raumheizgeräten mit Wärmepumpe oder Warmwasserbereitern mit Wärmepumpe haben Lieferanten das Etikett in der Verpackung des Wärmeerzeugers zu liefern,
2. bei Inverkehrbringen von Raumheizgeräten, die in Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen eingesetzt werden sollen, haben Lieferanten für jedes Raumheizgerät ein zweites Etikett zu liefern,
3. bei Inverkehrbringen von Warmwasserbereitern, die in Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen eingesetzt werden sollen, haben Lieferanten für jeden Warmwasserbereiter ein zweites Etikett zu liefern,
4. bei Inverkehrbringen von elektrischen Lampen als Einzelprodukte, die über eine Verkaufsstelle verkauft werden sollen, haben Lieferanten ein Etikett auf der Einzelverpackung jeder Lampe anzubringen oder aufzudrucken oder der Verpackung beizufügen und außerhalb des Etiketts die Nennleistung der Lampe anzugeben. § 4 Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden,
5. bei Inverkehrbringen von Leuchten, die über eine Verkaufsstelle verkauft werden sollen, dürfen Lieferanten ein Lieferverfahren wählen, bei dem Etiketten nur auf Anforderung der Händler zur Verfügung gestellt werden,
6. bei Inverkehrbringen von Leuchten, die in einer für Endnutzer bestimmten Verpackung in Verkehr gebracht werden, die elektrische Lampen enthält, die der Endnutzer in den Leuchten austauschen kann, haben Lieferanten sicherzustellen, dass
 - a) die Originalverpackung dieser Lampen in der Verpackung der Leuchte enthalten ist oder
 - b) auf der Außen- oder Innenseite der Verpackung der Leuchten die Informationen ausgewiesen werden, die auf der Originalverpackung der Lampen erforderlich sind aufgrund der in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 7 genannten Verordnung oder aufgrund der in § 4 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b genannten Verordnungen,
7. bei Inverkehrbringen von Backöfen mit mehreren Garräumen haben Lieferanten ein Etikett für jeden Garraum mitzuliefern.

(2) Unabhängig vom gewählten Verfahren haben die Lieferanten sicherzustellen, dass die erforderlichen Etiketten jedem Händler auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stehen.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Nicht ausgestellte Produkte

(1) Werden Produkte, die von den in Anlage 1 Satz 1 genannten Richtlinien oder den in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 genannten Verordnungen erfasst sind, über den Versandhandel, in Katalogen, über das Internet, über Telefonmarketing oder auf einem anderen Weg durch Lieferanten und Händler angeboten, bei dem Interessenten die Produkte nicht ausgestellt sehen, haben die Lieferanten und Händler den Interessenten vor Vertragsschluss Kenntnis von den erforderlichen Angaben nach Anlage 1 Nummer 3,6 und 7 oder den vorgenannten Verordnungen zu geben.

(2) Werden Produkte, die von einer in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 genannten Verordnung erfasst sind, über das Internet zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten, haben die Händler die elektronischen Etiketten und Datenblätter nach § 4 Absatz 2 auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Sie haben dabei Etiketten und Datenblätter nach den Anforderungen derjenigen vorgenannten Verordnung darzustellen, die für die jeweilige Produktgruppe maßgeblich ist.“

5. Dem § 6a werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Leuchten, die von der in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 7 genannten Verordnung erfasst sind, haben Lieferanten und Händler lediglich sicherzustellen, dass bei Werbung nach Satz 1 die Informationen, die das Etikett enthält, nach Maßgabe der vorgenannten Verordnung bereitgestellt werden. Bei Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben, die von der in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 11 genannten Verordnung erfasst sind, ist Satz 1 bei Händlern nur auf Werbung für den Fernabsatz und für die Fernvermarktung anzuwenden.“

6. Dem § 6b wird folgender Satz angefügt:

„Bei Leuchten, die von der in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 7 genannten Verordnung erfasst sind, haben Lieferanten und Händler lediglich sicherzustellen, dass in technischen Werbeschriften nach Satz 1 die Informationen, die das Etikett enthält, nach Maßgabe der vorgenannten Verordnung bereitgestellt werden.“

7. § 8 wird durch folgende §§ 8 und 9 ersetzt:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe b ein Etikett oder ein Datenblatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 ein elektronisches Etikett oder ein elektronisches Datenblatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 ein Datenblatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig in eine Produktbroschüre aufnimmt,

4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 ein Datenblatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
5. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 ein Etikett nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt,
6. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 ein Etikett verdeckt,
7. entgegen § 4 Absatz 5 Nummer 1 eine Lampe ausstellt,
8. entgegen § 4 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass die Originalverpackung enthalten ist,
9. entgegen § 4 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen ausgewiesen werden,
10. entgegen § 4 Absatz 6 ein Datenblatt nicht oder nicht richtig bereithält,
11. entgegen § 4a Satz 3 oder § 4b Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Etikett zur Verfügung steht,
12. entgegen § 4b Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Nummer 6 oder Nummer 7 ein Etikett nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitliefert,
13. entgegen § 5 Absatz 1 einem Interessenten eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
14. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 ein elektronisches Etikett oder ein elektronisches Datenblatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darstellt,
15. entgegen § 6 Absatz 3 eine technische Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
16. entgegen § 6a Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Hinweis gegeben wird,
17. entgegen § 6b Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt oder ein dort genannter Hinweis gegeben wird, oder
18. entgegen § 7 Satz 1 eine dort genannte Bezeichnung verwendet.

§ 9

Übergangsbestimmung

Haushaltsbacköfen, die den Bestimmungen der in Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 11 genannten Verordnung entsprechen und vor dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht oder zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten werden, gelten als vereinbar mit den Bestimmungen der in Anlage 1 genannten Richtlinie 2002/40/EG.“

8. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Kennzeichnungspflicht für Haushaltsgeräte

Die Bestimmungen dieser Anlage dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten (ABl. L 266 vom 18.10.1996, S. 1), nachfolgend RL 96/60/EG;
- Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen (ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 45), nachfolgend RL 2002/40/EG.

1. Zu kennzeichnende Gerätearten

Die Arten von netzbetriebenen elektrischen Haushaltsgeräten, die in Tabelle 1 Spalte 1 aufgeführt sind, unterliegen nach Maßgabe dieser Anlage der Kennzeichnungspflicht nach § 3. Hiervon ausgenommen sind Gerätemodelle der in Tabelle 1 Spalte 1 aufgeführten Gerätearten, die auch aus anderen Energiequellen, etwa Batterien, betrieben werden können.

2. Beginn der Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnungspflicht nach § 3 beginnt zu dem Zeitpunkt, der in Tabelle 1 Spalte 2 für die einzelnen Gerätearten aufgeführt ist.

3. Ermittlung der erforderlichen Angaben

Die nach dieser Anlage erforderlichen Angaben sind anhand der harmonisierten Normen EN 50304:2009 Elektrische Herde, Kochmulden, Backöfen und Grillgeräte für den Hausgebrauch – Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften (IEC 60350:1999 (modifiziert) + A1:2005 (modifiziert) + A2:2008 (modifiziert) und EN 50229:2007 Elektrische Wasch-Trockner für den Hausgebrauch – Prüfverfahren zur Bestimmung der Gebrauchseigenschaft der europäischen Normungsorganisation CENELEC zu ermitteln.

4. Etiketten

Die Etiketten müssen den Anforderungen entsprechen, die sich aus den in Tabelle 1 Spalte 3 jeweils aufgeführten Anhängen der Richtlinien 96/60/EG oder 2002/40/EG ergeben. Sofern in den vorgenannten Anhängen von Richtlinien mehrere Sprachfassungen wiedergegeben sind, ist die deutschsprachige Fassung zu verwenden.

5. Datenblätter

Die Datenblätter müssen den Anforderungen entsprechen, die sich aus den in Tabelle 1 Spalte 4 jeweils aufgeführten Anhängen der Richtlinien 96/60/EG oder 2002/40/EG ergeben. Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

6. Nicht ausgestellte Geräte

Wird ein der Kennzeichnungspflicht nach § 3 unterliegendes Gerät auf den in § 5 beschriebenen Wegen angeboten, müssen die Angaben den Anforderungen entsprechen, die sich aus den in Tabelle 1 Spalte 5 jeweils aufgeführten Anhängen der Richtlinien 96/60/EG oder 2002/40/EG ergeben. Diese Anforderungen sind auch für Angebote von Einbaugeräten für Einbauküchen anzuwenden.

7. Klasseneinteilung

Die Klassen für die Energieeffizienz sowie gegebenenfalls für weitere Angaben über Eigenschaften der Gerätemodelle sind nach den in Tabelle 1 Spalte 6 jeweils aufgeführten Anhängen der Richtlinien 96/60/EG oder 2002/40/EG zu ermitteln.

8. Technische Dokumentation

Die technische Dokumentation nach § 6 hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lieferanten,
- b) eine allgemeine, für eine Identifizierung ausreichende Beschreibung des Gerätemodells,
- c) Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen zu den wesentlichen konstruktiven Merkmalen des Gerätemodells, insbesondere zu den Eigenschaften, die sich spürbar auf seinen Energieverbrauch auswirken,
- d) Berichte über Messungen, die auf Grundlage der europäischen Normen durchgeführt wurden, die nach Maßgabe der Nummer 3 dieser Anlage für die jeweilige Gerätart maßgeblich sind,
- e) Bedienungsanleitungen, wenn sie zu dem Gerät mitgeliefert werden.

Tabelle 1

1	2	3	4	5	6
(Geräteart)	(Beginn der Kennzeichnungspflicht)	(Etiketten)	(Datenblätter)	(Nicht ausgestellte Geräte)	(Klasseneinteilung)
1 Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten	1.1.1998	Anhang I der RL 96/60/EG 1)	Anhang II der RL 96/60/EG	Anhang III der RL 96/60/EG	Anhang IV der RL 96/60/EG
2 Netzbetriebene backöfen im Sinne der Nummer 3 dieser Anlage genannten harmonisierten Normen einschließl. Öfen, die Teil größerer Geräte sind 2) ausgenommen: tragbare Öfen, die keine ortsfesten Geräte sind und deren Gewicht unter 18 Kilogramm liegt, soweit sie nicht für den Einbau bestimmt sind	1.1.2003	Anhang I der RL 2002/40/EG	Anhang II der RL 2002/40/EG	Anhang III der RL 2002/40/EG	Anhang IV der RL 2002/40/EG

1) Im Text des Etiketts ist die unter dem Wort „Energieverbrauch“ (Randnummer V) stehende Erläuterung „(für Waschen und Trocknen der vollen Waschkapazität)“ durch die Erläuterung „(Zum Waschen und Trocknen der vollen Waschkapazität bei 60 Grad C)“ zu ersetzen.

2) Der Energieverbrauch von Dampfgarfunktionen, ausgenommen Heißdampf-Funktionen, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.“

9. Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „für folgende Verordnungen der Europäischen Union“ werden folgende Wörter eingefügt:

„für die Verordnungen Nummern 1 bis 10, die jeweils durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) 1060/2010, (EU) 1061/2010, (EU) 1062/2010, (EU) 626/2011, (EU) 392/2012, (EU) 874/2012, (EU) 665/2013, (EU) 811/2013 und (EU) 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet geändert worden sind“

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Folgende Nummern 8 bis 11 werden angefügt:

„8. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1);

9. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1);

10. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 83);

11. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben (ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 1).“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gültigen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auf der Basis der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1) erlässt die Europäische Union (EU) produktspezifische Verordnungen. Diese Verordnungen, insbesondere die Pflichten der Lieferanten und Händler, sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) gewährleisten die Vollziehbarkeit dieser Pflichten, indem sie die notwendige Marktüberwachung regeln sowie Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen vorsehen. Sie dienen zugleich der Umsetzung der Richtlinie 2010/30/EU, die gemäß Artikel 15 vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie und der auf dieser Basis erlassenen Rechtsakte in nationalen Vorschriften festlegen.

Die EnVKV muss aufgrund des Inkrafttretens weiterer produktspezifischer Verordnungen angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen betreffen die Anpassung des Ordnungswidrigkeitenkataloges im Zusammenhang mit den geänderten Pflichten für Lieferanten und Händler von Lampen, Leuchten und weiteren Produkte aufgrund neuer Verordnungen. Dabei handelt es sich um die folgenden Verordnungen:

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1);

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1);

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkenzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6. 9.2013, S. 83);

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben (ABl. L 29 vom 31.1.2014);

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) 1060/2010, (EU) 1061/2010, (EU) 1062/2010, (EU) 626/2011, (EU) 392/2012, (EU) 874/2012, (EU) 665/2013, (EU) 811/2013 und (EU) 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet (ABl. L 147 vom 17.5.2014).

Die Verordnung (EU) Nr. 65/2014 zu Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben sowie die Verordnung (EU) Nr. 518/2014 zur Kennzeichnung im Internet enthalten als neues Instrument, das es in der EnVKV aufzugreifen gilt, das sogenannte „Online-Label“. Darunter sind Informationspflichten für den Fall zu verstehen, dass die betroffenen Produkte über das Internet zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkaufs angeboten werden. Die Lieferanten werden verpflichtet, ein Etikett sowie ein Datenblatt in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, welche die Händler auf dem Anzeigemechanismus im Internet darstellen müssen.

Während die zuvor genannten produktspezifischen delegierten Verordnungen neu geschaffen wurden, wurden im Gegenzug die als Vorgängermodell dienenden Durchführungsrichtlinien nach und nach aufgehoben. Verweise auf die entsprechenden Durchführungsrichtlinien sind daher aus EnVKV zu entfernen. Es verbleiben lediglich die Verweise auf zwei Richtlinien betreffend Haushalts-Wasch-Trockenautomaten und Elektrobacköfen, bei denen noch keine Aufhebung erfolgte bzw. wirksam wurde.

Die Änderungsverordnung ist unbefristet, da auch die Wirksamkeit der produktspezifischen Rechtsakte der EU nicht befristet ist.

Artikel 2 regelt die Bekanntmachungserlaubnis, Artikel 3 das Inkrafttreten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungsverordnung gewährleistet die Vollziehbarkeit delegierter EU-Verordnungen und ist daher mit dem Recht der EU und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungsverordnung entspricht den Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie enthält Regelungen zur Stärkung der Verbraucherinformation im Bereich Energieeffizienz. Die

Änderungsverordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Mit der Änderungsverordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da keine neuen Pflichten geschaffen werden. Sämtliche Pflichten für Lieferanten und Händler entstehen mit dem Inkrafttreten der unmittelbar anzuwendenden produktspezifischen EU-Verordnungen. Die EnVKV dient damit lediglich der Vollziehbarkeit bereits bestehender Pflichten.

Ebenso entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand für die Verwaltung. Die Pflicht der Marktüberwachungsbehörden zur Kontrolle in Form von angemessenen Stichproben auf geeignete Art und Weise sowie in angemessenem Umfang ergibt sich bereits aus der unmittelbar anzuwendenden Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Artikel 19). Dem fügt die Änderungsverordnung nichts hinzu.

5. Weitere Kosten

Die Pflichten für die Wirtschaft und damit auch etwaige Folgekosten entstehen jeweils mit dem Inkrafttreten der produktspezifischen Verordnung der EU.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die EnVKV enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen.

VI. Befristung; Evaluation

Die Änderungsverordnung ist unbefristet, da auch die Wirksamkeit der produktspezifischen Verordnungen der EU nicht befristet ist.

B. Besonderer Teil

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung der EnVKV an die produktspezifischen Rechtsakte der EU sowie dem horizontalen Rechtsakt der EU zum Internet-Label.

Zu Nummer 1 (§ 2 Begriffsbestimmungen)

In § 2 wird eine neue Definition des Begriffs „Anzeigenmechanismus“ eingefügt, die aus Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 65/2014 und aus den jeweiligen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 518/2014 übernommen wurde. Sie wird benötigt, um die Pflicht der Händler zur Darstellung der elektronischen Etiketten und Datenblätter nach § 5 bei Produkten zu konkretisieren.

Zu Nummer 2 (§ 4 Etiketten, Datenblätter)

§ 4 wird neu gefasst. Er wird zur übersichtlicheren Darstellung neu strukturiert und angepasst. Zudem werden einzelne Formulierungen aus rechtsförmlichen Gründen geändert. Darüber hinaus wurden Änderungen aufgrund sprachlicher Richtigkeit und besserer Verständlichkeit vorgenommen. Die delegierten Verordnungen der EU führen bei den verschiedenen Produktgruppen zunehmend zu ausdifferenzierten Pflichten der Lieferanten und Händler in Bezug auf Etiketten und Datenblätter. Diese Tendenz zur Schaffung verschiedener Pflichten in verschiedenen Produktgruppen wird in § 4 sowie in den neuen §§ 4a und 4b aufgenommen.

Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 bleiben inhaltlich unverändert, werden jedoch sprachlich klarer und knapper gefasst. In Absatz 1 Satz 1 wird zudem der Begriff „vertreiben“ durch „in Verkehr bringen“ ersetzt. Auf diese Weise wird an die Begrifflichkeit der Richtlinie 2010/30/EU sowie des EnVKG angeknüpft, wo jeweils von „Inverkehrbringen“ die Rede ist. Das EnVKG definiert den Begriff in § 2 Nummer 14 als „die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt der Europäischen Union oder in einem der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum Vertrieb oder zur Verwendung des Produkts innerhalb der Europäischen Union, unabhängig von der Art des Vertriebs“. Die bisherige Formulierung beruht auf der deutschen Übersetzung der Richtlinie 2010/30/EU. Dort wurde in Artikel 5 Buchstabe a der Begriff „place on the market“ missverständlich mit „vertreiben“ übersetzt. Korrekt ist jedoch die Übersetzung wie sie in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie verwendet wurde, der vom Inverkehrbringen spricht. Durch die Anpassung der Begrifflichkeit soll nun sichergestellt werden, dass der Beginn der Pflichten von Lieferanten und Händlern nach der EnVKV für diese eindeutig erkennbar ist. Für Produkte, die bereits vor dem Zeitpunkt der Geltung von Lieferantenpflichten in Verkehr gebracht worden sind, muss demnach kein Etikett mehr zur Verfügung gestellt werden. Ein neuer Satz 3 stellt klar, dass Datenblätter bei Leuchten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 nicht erforderlich sind. Diese Verordnung sieht eine solche Pflicht – im Unterschied zu allen anderen Produktgruppen – nicht vor.

Die Vorgaben des früheren Absatzes 2 werden verlagert. Um eine bessere Übersichtlichkeit der Norm zu gewährleisten, sollen allgemeine Händler- und Lieferantenpflichten in § 4 „vor die Klammer“ gezogen werden. Produktspezifische Besonderheiten sollen dann getrennt davon in §§ 4a und 4b aufgeführt werden.

Der neue Absatz 2 geht auf die Verordnung (EU) Nr. 65/2014 zur Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben sowie die Verordnung (EU) Nr. 518/2014 zum Internet-Label zurück, die den Fall des Internetangebots regeln. Lieferanten müssen den Händlern demnach elektronische Etiketten und Datenblätter zur Verfügung stellen. Der neue Absatz 3 übernimmt den ehemaligen Absatz 4 zu den Lieferantenpflichten in Bezug auf Datenblätter. Der Absatz bleibt inhaltlich unverändert; allerdings wird die Formulierung im Sinne einer klareren Sprache und besseren Verständlichkeit geändert. Der Verweis auf die Verordnung zu Lampen in Satz 3 wird angepasst (Folgeänderung). Die zugrunde liegende Regelung befindet sich inzwischen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 874/2012. Sie sieht vor, dass das mitgelieferte Etikett auch als Datenblatt gelten kann, wenn keine Produktbroschüren bereitgestellt werden.

Der neue Absatz 4 Satz 1 wird gegenüber der bisher in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 enthaltenen Regelung geändert und ergänzt. Diese Regelung schrieb den Händlern bislang ausdrücklich vor, das Label an der Vorder- oder Oberseite des jeweiligen Produktes anzubringen. Nunmehr unterscheidet sich jedoch der Ort, an dem das Label angebracht werden muss, erheblich zwischen den verschiedenen Produktgruppen. So ist teilweise weiterhin die Anbringung an der Vorder- oder Oberseite vorgesehen (z.B. Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010 und 1060/2010). Daneben existieren aufgrund der verschiedenen produktspezi-

fischen delegierten Verordnungen jedoch zahlreiche Abweichungen wie die Anbringung „an der Außenseite des Geräts“ (Verordnung (EU) Nr. 665/2013), „in der Nähe der ausgestellten Leuchte“ (Verordnung (EU) Nr. 874/2012) und „auf der Außenseite der Gerätefront“ (Verordnungen (EU) Nr. 811/2013 und 812/2013). Satz 1 wird daher entsprechend angepasst: Der Anbringungsort „an der Vorder- oder Oberseite“ wird ersetzt durch den ergänzenden Zusatz, dass die Produkte an in den Richtlinien nach Anlage 1 oder den Verordnungen nach Anlage 2 vorgesehenen Stellen mit Etiketten zu versehen sind. Auf eine komplette Auflistung der Anbringungsvarianten wird verzichtet, da sie der Übersichtlichkeit nicht zuträglich wäre und in Zukunft um jede neue Anbringungsvariante ergänzt werden müsste.

Die Händlerpflicht zur deutlichen Etikettierung aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 wird im Sinne einer klaren Rechtssprache umformuliert und als Absatz 4 Satz 2 aufgenommen.

In dem neuen Absatz 5 werden Abweichungen in Bezug auf die Händlerpflichten nach Absatz 4 zusammengefasst und ergänzt. Diese betreffen Lampen und Leuchten. In Nummer 1 findet sich die bisherige Regelung aus Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wieder. Es wird auf die entsprechende Etikettierungspflicht der Lieferanten bei Lampen in § 4b Absatz 1 Nummer 4 verwiesen. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 entfällt, da die besondere Anbringung des Etiketts bei Backöfen („an den Türen der Geräte“) durch den Verweis in Absatz 4 hinfällig wird.

Nummer 2 gilt für Händler von Leuchten und betrifft den Sonderfall, dass austauschbare Lampen in der Verpackung einer Leuchte mitverkauft werden. Die dann bestehenden Pflichten entstammen der Regelung in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 874/2012. Dort findet auch der Begriff des „Endnutzers“ Verwendung, der hier übernommen wurde. Die Verordnung (EU) Nr. 874/2012 definiert diesen in Artikel 2 Nummer 28 als „eine natürliche Person, die eine elektrische Lampe oder eine Leuchte für Zwecke, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, kauft oder voraussichtlich kauft“. Dies entspricht dem Verbraucherbegriff in der Ermächtigungsgrundlage des § 4 EnVKG. Nummer 2 Buchstabe b nimmt Bezug auf diejenigen Informationsanforderungen, die nach den Ökodesign-Verordnungen für Lampen bestehen. Hierbei handelt es sich um die drei Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012, die Informationsanforderungen insbesondere im jeweiligen Anhang I vorsehen.

In Absatz 6 wird die Händlerpflicht zur Bereithaltung der Datenblätter aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 inhaltlich unverändert und leicht umformuliert aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 4a Etiketten für Produkte nach Anlage 1 und § 4b Etiketten für Produkte nach Anlage 2)

In § 4a werden die Lieferantenpflichten im Hinblick auf Etiketten zusammengefasst, die nur die in Anlage 1 enthaltenen Richtlinien (Durchführungsmaßnahmen nach altem EU-Recht) betreffen. Der ehemalige § 4 Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird hier aufgenommen und leicht umformuliert. Der frühere Satz 4 entfällt, da der dortige Verweis auf die Verordnung zu Lampen in Anlage 1 überholt ist. Die neue Verordnung (EU) Nr. 874/2012 unter Nummer 7 in Anlage 2 enthält keine entsprechende Regelung.

Der neue § 4b stellt die Lieferantenpflichten bezüglich der Etiketten nach den Verordnungen der Anlage 2 zusammenfassend dar. Absatz 1 regelt die Pflichten aus dem bisherigen Absatz 3a und wird erweitert um die differenzierten Pflichten zu Raumheizgeräten und Warmwasserbereitern, zu Haushaltsbacköfen sowie zu Lampen und Leuchten.

Der Absatz 1 Nummer 1 bis 3 übernimmt die Regelungen aus den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnungen (EU) Nr. 811/2013 und Nr. 812/2013. Diese sehen zum einen vor, dass bei Raumheizgeräten und Warmwasserbereitern mit Wärmepumpe das Etikett in der Verpackung des Wärmeerzeugers zu liefern ist. Zum anderen ist bei Verbundanlagen mit Solareinrichtungen für jedes Raumheizgerät bzw. jeden Warmwasserbereiter ein zweites Etikett zu liefern.

Absatz 1 Nummer 4 entspricht der Pflicht des bisherigen Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Entsprechend Artikel 3 Absatz 1 sowie dessen Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 wird der Anwendungsbereich auf solche Lampen begrenzt, die als Einzelprodukte in Verkehr gebracht werden und über eine Verkaufsstelle verkauft werden sollen. Gemäß dieser Norm ist außerdem zusätzlich zu den bereits bestehenden Pflichten der Lieferanten bei Lampen die Nennleistung auf der Verpackung anzugeben. Zudem wird die Verweisung angepasst (Folgeänderung), wonach die Händlerpflicht zur Sicherstellung von Deutlichkeit und Sichtbarkeit der Etiketten entsprechend gelten soll.

Absatz 1 Nummer 5 weist darauf hin, dass bei Leuchten, die über eine Verkaufsstelle verkauft werden sollen, gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 ein abweichendes Lieferverfahren möglich ist, wonach der Lieferant ein Lieferverfahren wählen kann, bei dem Etiketten nur auf Anforderung der Händler zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 1 Nummer 6 entspricht der Regelung in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 874/2012, die spezielle Lieferantenpflichten für den Fall vorsieht, dass austauschbare Lampen in der Verpackung einer Leuchte mit in Verkehr gebracht werden. Diese Lieferantenpflicht entspricht der Händlerpflicht nach § 4 Absatz 5 Nummer 2.

Absatz 1 Nummer 7 setzt die Regelungen des Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a i und vi der Verordnung (EU) Nr. 65/2014 um. Dort ist vorgesehen, dass Lieferanten, für den Fall, dass sie eine Backofen in verkehr bringen, der mehrere Garräume hat, jeweils ein Etikett für jeden Garraum mitzuliefern haben.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2 von Absatz 3a. Unabhängig vom gewählten Verfahren zur Etikettenlieferung müssen Lieferanten sicherstellen, dass die erforderlichen Etiketten jedem Händler auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 4 (§ 5 Nicht ausgestellte Produkte)

§ 5 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 5 und regelt die Informationsanforderungen bei Angeboten von nicht ausgestellten Produkten.

§ 5 Absatz 2 betrifft den Spezialfall der Internetangebote. Die Regelung ist im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 65/2014 und die Verordnung (EU) Nr. 518/2014 neu aufgenommen worden. Die Verordnungen führen ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Datenblatt bei Angeboten von Produkten über das Internet ein. § 5 greift die Pflicht der Händler zur Darstellung des elektronischen Etiketts und des elektronischen Datenblattes auf. Diese stammt aus Artikel 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 65/2014 sowie den inhaltsgleichen Regelungen aus der Verordnung (EU) Nr. 518/2014. Elektronische Etiketten und Datenblätter müssen in der Nähe des Preises dargestellt werden. Weitere Details zur Darstellung des Etiketts sind in Anhang VII beschrieben und einzuhalten.

Zu Nummern 5 und 6 (§ 6a Anforderungen an die Werbung und § 6b Anforderungen an technische Werbeschriften)

Dem § 6a wird ein Satz 2 angefügt, der eine abweichende Regelung bei Leuchten aufgreift. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b i der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 gehen die Anforderungen an Werbung bei Leuchten weiter als bei den anderen Produktgruppen. Für Leuchten ist nicht nur die Effizienzklasse anzugeben, sondern es sind diejenigen Informationen, die das Etikett enthält, bereitzustellen, zum Beispiel die Angabe der Effizienzskala. Es wird außerdem ein Satz 3 angefügt, der den Sonderfall Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben aufgreift. Dies zugrunde liegende Regelung befindet sich in Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 65/2014. Demnach ist die Energieeffizienzklasse nur in der Werbung für den Fernabsatz bzw. die Fernvermarktung anzugeben.

In § 6b wird ein Satz 2 angefügt, der dem Satz 2 in § 6a entspricht und die Regelung des Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ii der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 in Bezug auf technische Werbeschriften aufgreift. Auch dort sind diejenigen Informationen, die das Etikett enthält, bereitzustellen.

Zu Nummer 7 (§ 8 Ordnungswidrigkeiten und § 9 Übergangsbestimmungen)

§ 8 wird entsprechend den delegierten Verordnungen der EU angepasst und in Folge der Umstrukturierung von § 4 ebenfalls neu strukturiert.

Nummer 1 bezieht sich auf die Pflicht aus § 4 Absatz 1 Satz 2, nach der bestimmte Etiketten und Datenblätter zur Verfügung zu stellen sind. Im Vergleich zur ehemaligen Nummer 1 findet eine Ergänzung statt, indem das Unterlassen (nicht zur Verfügung stellen) mit in die Norm aufgenommen wird. Auf diese Weise sind alle Zuwiderhandlungen gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 erfasst.

Nummer 2 wird neu geschaffen und bezieht sich auf die neue Lieferantenpflicht zur Zurverfügungstellung von elektronischen Etiketten und Datenblättern aus § 4 Absatz 2 Satz 2.

Nummer 3 wird neu geschaffen und bezieht sich auf die Pflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1, wonach Datenblätter in Produktbroschüren aufzunehmen sind, in denen das jeweilige Modell aufgeführt ist

Auch Nummer 4 wird neu geschaffen und bezieht sich auf die Pflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 soweit keine Produktbroschüren hergestellt werden, haben die Lieferanten die Datenblätter mit den Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

In Nummer 5 wird die ehemalige Nummer 2 Variante 1 und 3 hinsichtlich der Anbringung des Etiketts übernommen und klarer formuliert, wobei die Verweisung anzupassen ist (Folgeänderung).

In Nummer 6 wird der Fall neu erfasst, dass Etiketten durch Angaben, Aufdrucke oder Hinweise verdeckt werden.

Nummer 7 bis 9 beinhalten inhaltlich unverändert die ehemalige Nummer 3 zu den Händlerpflichten bei Lampen. Allerdings werden die heterogenen Rechtspflichten nunmehr in eigenen Gliederungsnummern aufgenommen und darüber hinaus ist die Verweisung anzupassen (Folgeänderung).

In Nummer 10 findet sich die ehemalige Nummer 2 Variante 2 in Bezug auf Datenblätter wieder, wobei die Verweisung anzupassen ist (Folgeänderung).

In Nummer 11 wird die ehemalige Nummer 5 zur rechtzeitigen Zurverfügungstellung von Etiketten auf Anforderung der Händler hin aufgenommen.

Nummer 12 betrifft die Lieferantenpflicht bei Lampen, die sich zuvor in Nummer 2 Variante 4 befand. Daneben wird die Verweisung angepasst (Folgeänderung).

Nummer 13 betrifft die Lieferanten- und Händlerpflicht, bei nicht ausgestellten Produkten den Interessenten die erforderlichen Angaben noch vor Vertragsschluss zu geben.

Nummer 14 betrifft die neue Regelung des § 5 Absatz 2 zur Darstellung elektronischer Etiketten und Datenblätter.

Die Nummern 15 und 16 entsprechen den bisherigen Nummern 7 und 8. Die Verweisung in Nummer 16 ist anzupassen (Folgeänderung).

In den Nummern 17 und 18 finden sich die bisherigen Nummern 9 und 10 wieder. Die Verweisungen sind anzupassen (Folgeänderung).

Die Übergangsbestimmung in § 9 betrifft Haushaltsbacköfen und wurde aus Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2014 übernommen. Demnach gelten solche Backöfen, die die Anforderungen der neuen Verordnung erfüllen, als konform mit der alten Richtlinie 2002/40/EG (Vorgängernorm).

Zu Nummer 8 (Anlage 1)

Die Fundstelle zur Veröffentlichung der EnVKV im Bundesgesetzblatt am 5. November 1997 ist überholt und wird gestrichen.

In Anlage 1 werden zudem all jene Richtlinien gestrichen, die in der Zwischenzeit aufgehoben wurden. Damit verbleiben nur zwei Richtlinien: die Richtlinie 96/60/EG betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten sowie die Richtlinie 2002/40/EG betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen. Die Aufhebungsbestimmungen finden sich (in der Reihenfolge der Auflistung) in folgenden europäischen Vorschriften:

Artikel 22 der Richtlinie 2005/32/EG

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1061/2010

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 392/2012

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1061/2010

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1059/2010

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 874/2012

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1059/2010

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 626/2011

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010

Die Nummern der Anlage 1 werden im Wesentlichen übernommen, jedoch im Sinne einer klaren Rechtssprache teilweise leicht umformuliert. Zudem werden Verweise korrigiert und die betreffenden Richtlinien ausdrücklich benannt.

Unter Nummer 1.1. wird der Verweis geändert, da nur noch die ehemaligen Zeilen 4 und 8 der Tabelle verbleiben. Nummer 2 wird aufgrund des Wegfalls der Richtlinie zu Lampen gestrichen.

In Nummer 3 entfällt Absatz 2, da die in Bezug genommene Richtlinie mit Artikel 22 der Richtlinie 2005/32/EG aufgehoben wurde. Der bisherige Absatz 1 wird durch einen statischen Verweis auf die beiden relevanten harmonisierten Normen ersetzt.

In Nummer 8 Absatz 1 Nummer 1 entfällt der Hinweis auf die Richtlinie zu den Lampen, da diese aufgehoben wurde. Absatz 2 wird ebenso gestrichen, da die in Bezug genommenen Richtlinien zu Kühlgeräten und Raumklimageräten ebenfalls aufgehoben sind. Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

In der Tabelle werden ebenfalls alle aufgehobenen Richtlinien entfernt, so dass nur zwei Zeilen für die Produkte elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten und netzbetriebene Elektrobacköfen, bislang unter den Zeilen 4 und 8 aufgeführt, verbleiben. Die Zeilen werden entsprechend als Zeilen 1 und 2 bezeichnet. Gelöscht werden auch die der gestrichenen Produktrichtlinie Lampen zugehörigen Fußnoten 2) und 3); die bisherige Fußnote 4) wird damit zu Fußnote 2).

Zu Nummer 9 (Anlage 2)

In Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 werden die in Nummer 1 bis 10 genannten Verordnungen durch die Aufnahme der delegierten Verordnung EU Nr. 518/2014 zum Internet-Label in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung in Bezug genommen.

Darüber hinaus wird der Absatz 1 um folgende neue delegierte Verordnungen ergänzt:

Als Nummer 8 die delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1);

Als Nummer 9 die delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1);

Als Nummer 10 die delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkenzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 83);

Als Nummer 11 die delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben (ABl. L 29 vom 31.1.2014).

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 zum Internet-Label wird nicht als weitere Verordnung in die Liste nach Absatz 1 aufgenommen, da sich ihr Regelungsgehalt in der jeweiligen Änderung der in Bezug genommenen Verordnungen erschöpft.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift erlaubt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Wortlaut der EnVKV im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.